



Wolf Crefeld

Betreuung bedarf sozialpolitischer Flankierung

In der Praxis hat sich durch das Betreuungsrecht nicht viel geändert, meint mancher Psychiatriereformer. Härter noch fällt die Kritik von Heribert Prantl aus. Man habe eine aufwändige Reform Gesetz werden lassen, doch es fehle an politischem Willen zu seiner Umsetzung. So werde ein Gesetz zerstört. Auch Karl Hermann Haack, Behindertenbeauftragter der Bundesregierung bis 2005, weist in die gleiche Richtung: Über die Lebenswirklichkeit der Betroffenen entscheide nicht die Formulierung von Gesetzen, sondern deren Umsetzung.

Das Betreuungsgesetz von 1990 war als eine Sozialreform gedacht. Dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechend sollten psychisch beeinträchtigte Menschen als Träger unserer gemeinsamen Grundrechte endlich teilhaben am gesellschaftlichen Leben. Sie sollten nicht, wie unter dem Zeichen des alten Entmündigungsrechts, nur rechtlich verwaltet werden. Zweifellos haben mancherorts Betreuer, Behördenleiter und Justizangehörige dem Sinne des Gesetzes entsprechend ein großartiges Engagement entwickelt – dem Desinteresse und manchen Querschlägen der Politik zum Trotz. Doch andernorts verfährt man weiterhin entmündigend und ausgrenzend.

Was fehlt, darauf haben Sozial- und Verwaltungsrechtler wie Rainer Pitschas, Bernd Schulte und Gisela Zenz sowie die frühere Bundestagsabgeordnete und Familienrichterin Margot von Renesse hingewiesen, ist eine angemessene Infrastruktur, welche die Umsetzung des in seinen Zielen fortschrittlichen Betreuungsrechts gewährleistet. Dies ist in erster Linie eine sozialpolitische Aufgabe. Vorrangig die für die Behindertenpolitik zuständigen Sozialminister des Bundes und der Länder stehen hier in Verantwortung.

Als infrastrukturpolitische Kernpunkte sind zu nennen:

- Die Sicherung der Qualität der Betreuungsarbeit mittels Strukturen, die berufsfachliche Standards verbindlich werden lassen.
- Die Behörden bedürfen eines gesetzlichen Auftrages, um auf ein qualifiziert arbeitendes örtliches Betreuungswesen hinwirken zu können. Ihre Handlungsfähigkeit zur Wahrnehmung sozialstaatlicher Verantwortlichkeit darf nicht von der Kooperationswilligkeit der Gerichte, Vereine und Betreuer abhängen.
- Die Entwicklung sozialgutachterlicher Kompetenzen muss gefördert werden, damit vor der Eröffnung eines Betreuungsverfahrens ein Assessment hinsichtlich des individuellen Hilfebedarfs durchführbar ist.
- Die Vergütung der Betreuungsarbeit muss leistungsgerecht sein und sollte nicht Ressourcen vergeudende Mehrgleisigkeit der Hilfen fördern.
- Weil es in diesem sensiblen Bereich behinderter Menschen Vollzugsdefiziten geltenden Rechts eine gewisse Regelmäßigkeit anhaftet, ist ein regelmäßiges sozialpolitisches Berichtswesen vorzusehen.

Die vor zehn Jahren begonnene Diskussion um eine Strukturreform des Betreuungswesens muss jetzt wieder aufgenommen werden. Sie ist ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Qualität im Betreuungswesen.

Wolf Crefeld